Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung privaten Rechts)
Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe e. V. Buschstraße 32, 53113 Bonn

3190857

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen
für den Zeitraum 01.01.08 bis 31.12.08
im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:	
David Krcek Landsbergerstr. 21, 86504 Merching	Adr.ID 10228696

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
350,00 EURO	dreihundertfünfzig Euro	siehe unten

Bei den unten aufgeführten Beträgen handelt es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☒

☒ Wir sind wegen Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke und wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/1066, vom 24.11.2006 für die Jahre 2003 bis 2005 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....
durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke und zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Tag der Zuw.	Art der Zuwendung	Betrag (EURO)	Tag der Zuw.	Art der Zuwendung	Betrag (EURO)
17.12.08	Geldzuwendung	350,00			
				Gesamtsumme	**350,00**

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. ä., ausgestellt wurden und werden.
Bonn, 10.01.09

Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe e. V.
Gerd Nettekoven
Hauptgeschäftsführer

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).
Mit Schreiben des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 23.08.2004 wurde bestätigt, dass wir berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu erstellen.